

Aus	steller (Bezeichnung und Anschrift	der steuerbegünstigten Einrichtung)	
im (			lr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes be-
Nar	ne und Anschrift des Zuwendende	n:	
We	rt der Zuwendung – in Ziffern –	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis, usw.			
	Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.		
	Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendungen aus dem Privatvermögen		
	Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angabe zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht		
	Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten, liegen vor		
Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/ der begünstigten Zwecke)			
	Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNrmit Bescheid vomnach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)		
Es	wird bestätigt, dass die Zuwendung	g nur zur Förderung (Angabe des begüns	stigten Zwecks/ der begünstigten Zwecke)
	-		,
Verwendet wird.			
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)			

## Hinwaie:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen bei Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BstBI I S. 884).